Zeitschrift: Der freimüthige und unparteilsche schweizerische Schulbote

Band: - (1832)

Heft: 12

Artikel: An die verehrlichten Ober-, Schul- und Erziehungs-Behörden in der

Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865725

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nehnliches liesse sich von unzähligen, zu der Bereicherung des Privatwohls und des gemeinen Besten vorzüglich tauglichen Talenten sagen, die nun durch Vernachlässigung als unnüße Schäße zu Schanden geben. Diese, die Verarmung des einzelnen Menschen und der Gesellschaft verursachenden Gebrechen, sollten besonders in einem Vaterlande von der Art des unsrigen, kraft der Verfassung, vermittelst zweckmäßiger Combinationen, geboben werden. Zu diesem Zwecke sollte die gesammte Organisation unseres Schul- und Erziehungswesens führen.

Bu der Bildung des Lehr - und Erzieherstandes für Schulen und Rirchen follten wir befondere Geminarien anlegen, durch welche das gesammte Personal, das fich diesem bochwichtigen Stande ju widmen gedenft, wie durch eine unbeffechliche Sichtungs-, Läuterungs. und Bildungs-Unftalt bewährt werden mufte, bevor aus feinem Kreife irgend ein Bögling jur Ausübung des Schullehrer. und Erzieherberufs, oder zu weitern theologischen Studien zugelaffen werden dürfte. In solchen Seminarien mußte als erste und wesentlichste Bedingung weiterer Förderung, eine rein menschliche, aur beharrlichen Erhaltung findlicher Unbefangenheit geeig. nete, gegen Gelbitsucht gesicherte, in dem Wohl des Mäch. ften und des Baterlandes die bochfte Befriedigung findende Gemüthsfraft unerläßlich gefordert werden. Also, und nur auf diese Weise, konnte es uns gelingen, im Schoofe der unverdorbenen Matur, auf dem Wege ländlich fittlicher Bildung, ju einem für unsere Umstände in sitlicher, in religiofer und in induftrieller Beziehung genugthuenden Stamm von Schullehrern und Volkgerziehern und mahrhafter Seelsorger zu gelangen. Zu allen diesen Zwecken follte und der vorgeschlagene Erziehungsrath führen.

An die verehrlichen Ober-, Schul. und Erziehungs-Behörden in der Schweiz.

Euch, Ihr Edlen, theile ich die folgende Verordnung eines benachbarten Koniges über die jährlichen Schulvista.

tionen seines Landes mit, daraus zu ersehen, wie mehrere Theile des Schulwesens bei uns in der Schweiz noch nicht ins Leben getreten oder noch zu wenig ausgebildet sind, und diese durch Euer Ansehen und Necht zu schaffen oder zu vervollsommnen. Bieles ist von Euch, Verehrungswürzdige! schon gethan worden, noch viel Mehres aber ist Euch zu thun übrig! Einem Könige ist das freilich leichter, aber um so größer ist Euer Verdienst! Es sehlt uns zwar nicht an Euren guten Schulverordnungen, aber es sehlt uns an deren Handhabung und Ausführung. Ihr seid die Begründer des schweizerischen Volkswohles, Ihr seid seine Schuhengel und Heilswächter; wirket, dieweil es Tag ist; es kommt die Nacht, da niemand wirken kann. Des himmels Licht und Kraft, und des Allvaters Segen wohne in Eurer Mitte! Amen!

An fämmtliche k. Distriftsschulen. Inspektoren des Unterdonaufreises und die Stadtschulen. Kommission zu Passau und Straubing.

Im Namen des Königes zc.

Die Bistationen, welche die Distriktsschulen-Inspektoren, und die denselben gleichgestellten Stadtschul-Kommissionen jährlich bei ihren sämmtlichen Schulen vorzunehmen haben, sollen hauptsächlich zur Kontrolle der Jahrebberichte der Lokalschul-Inspektionen dienen, und haben sich daher eben so, wie diese Berichte, über den Zustand einer jeden Schule nach dem ganzen Umfange desselben zu verbreiten.

Die jährlichen Bistationen, wie solche bisher von den Distriktsschulen-Inspektoren vorgenommen wurden, haben aber diesem Zwecke nicht immer entsprochen, theils weil dieselben gewöhnlich zu frühzeitig vorgenommen wurden, so daß der Erfolg des Schulunterrichts noch nicht gehörig bemessen werden konnte, theils weil sich hiebei gewöhnlich auf die Prüfung der Schuljugend, und öfter sogar auf die Prüfung der Werktagsschüler beschränkt, von allem Uebrigen aber, was bei diesen Visitationen noch zu beachten ist, Umgang genommen wurde.